

tungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

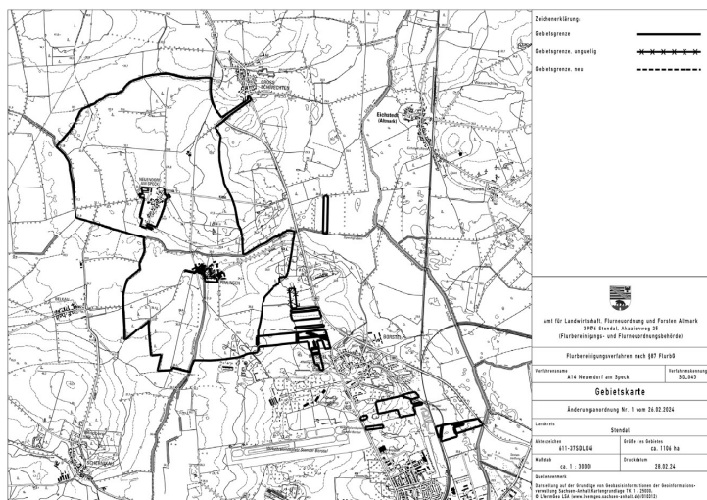
Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akaazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Trefflich (DS)
Sachgebietsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarks> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt
Nordöstliche Altmark

Allgemeinverfügung des Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark

64522/01-2024

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Schaderreger Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzung der freien Landschaft in Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Einheitsgemeinde Arendsee (Gemarkungen Arendsee, Genzien, Hübisch, Kläden, Leppin, Neulingen, Schrampe, Thielbeer, Ziemendorf und Ziesau), Verbandsgemeinde Seehausen, Einheitsgemeinde Stadt Osterburg, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Hansestadt Stendal (Gemarkungen Bindfelde, Borstel, Döbbelin, Groß Schwechten, Heeren, Jarchau, Möringen, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staffelde, Stendal, Unglingen), Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde (Gemarkungen Hämerten, Langensalzwedel, Miltern, Storkau, Tangermünde) und Einheitsgemeinde Stadt Bismark

zur

Verhinderung eines unkontrollierten Massensterbens der Kiefer

folgendes verfügt:

- Von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) sind alle Waldflächen mit Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer unverzüglich zu beräumen.
Als Befallssymptome gelten braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbenden Nadeln der Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher und frischer Bohrmehlauswurf der Borckenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borckenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz.
Diese Bäume, inklusive Kronenholz stärker als 5 Zentimeter, müssen gefällt, aufgearbeitet und unverzüglich aus dem Wald transportiert werden (500 m vom nächsten Waldbestand

mit Kiefernanteil). Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

- Die unter Ziffer 1 genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose und Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1 dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme von mindestens 25 Euro pro Erntefestmeter haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz wird verkauft und aus dem Wald transportiert oder durch Pflanzenschutzmittel gefahrlos gestellt. Eventuell anfallende Erlöse werden waldfurstücksweise erfasst und auf ein Sonderkonto eingezahlt. Eine Auszahlung an den Waldbesitzer erfolgt nach Meldung beim Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, Am Lindenpark 9, 39619 Arendsee. Der Waldbesitzer hat vor Auszahlung durch geeignete Belege sein Eigentum an dem Waldflurstück nachzuweisen.
- Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 31. Oktober 2024.

Hinweise

- Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, Am Lindenpark 9, 39619 Arendsee (Telefonnummer: 039384-9800) zur Verfügung.
- Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
- Die unterzeichnete Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, Am Lindenpark 9 in 39619 Arendsee aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Begründung

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz des Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der Kiefernborckenkäfer (Zwölffähriger Kiefernborckenkäfer [*Ips sexdentatus*], Sechszähriger Kiefernborckenkäfer [*Ips acuminatus*], Zweifähriger Kiefernborckenkäfer [*Pityogenes bidentatus*] und Blauer Kiefernprachtkäfer [*Phaenops cyanea*]). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung sowie Massenvermehrung und einer daraus resultierenden walddexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr da. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (Hitze und Dürre) zur Massenvermehrung.

Ob das Landeszentrum Wald erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Der Einschlag der befallenen Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials mit Pflanzenschutzmitteln dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials oder die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht.

Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbekämpfung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborckenkäfers zu verhindern.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesicht der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, des Landschaftsbildes und der Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle durch das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus Ziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den beiden Altmarkkreisen Stendal und Salzwedel kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine andauernde Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 gesehen – zu einem flächendeckenden Ausfall ganzer Bestände in der Kiefer führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen wären gravierend und würden über Jahrzehnte andauern. Die Entnahme oder die Gefährlosstellung im ökologischen Interesse ist zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür sind § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (Vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners (Personen die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) ausführen. Die Kosten der Ersatzvornahme betragen mindestens 25,00 Euro je Erntefestmeter.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung vom 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Nordöstliche Altmark gibt es über 4.000 Waldbesitzer. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

K. Döge
Forstamtsleiterin, Forstoberrätin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31